

COUNCIL  
OF EUROPE



CONSEIL  
DE L'EUROPE

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF  
FÜR MENSCHENRECHTE

FALL BÖNISCH

6/1984/78/122

Urteil

Nichtamtliche deutsche Übersetzung  
der Kanzlei des Gerichtshofes

STRASBOURG  
6. Mai 1985

VE

E 28 A

4.883d

EUROPAISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

FALL BONISCH  
(6/1984/78/122)

Gesamtbibliothek der Juristischen Sachverständigen der Universität Straßburg	
Fahrisverz. 4384/0	Signatur VE/E28A/4.583d

**URTEIL**

Nichtamtliche deutsche Übersetzung der Kanzlei des Gerichtshofes (1)

STRASSBURG  
6. Mai 1985

(1) Artikel 27 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes bestimmt:  
"Die Amtssprachen des Gerichtshofes sind Französisch und Englisch". Nach  
Artikel 27 Abs. 5 der Verfahrensordnung werden alle Urteile des Gerichts-  
hofes in französischer und englischer Sprache erlassen; sofern der  
Gerichtshof nichts anderes bestimmt, ist der Text beider Sprachen  
massgebend.

Die amtliche Fassung des Urteils erscheint in gedruckter Form in  
französischer und englischer Sprache als Band 92 der Serie A der  
Veröffentlichungen des Gerichtshofes im Carl Heymanns Verlag KG,  
Gereonstrasse 18-32, D-5000 Köln 1.

LEITSATZE (1)

Osterreich - Bestellung einer Person zum gerichtlichen Sachverständigen, die ein Anzeigegutachten verfasst hatte, durch welches das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer in Gang gesetzt wurde (Par. 48 des Lebensmittelgesetzes 1975).

I. Artikel 6 Absatz 1 und 3 lit d der Konvention

1. Lit. d des Absatz 3 - bezieht sich auf Zeugen, nicht auf Sachverständige - in Absatz 3 festgelegte Garantien: besondere Aspekte des Begriffs eines fairen Verfahrens - folglich Prüfung der Beschwerdepunkte unter Absatz 1.

2. Rolle, die der Direktor der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung im vorliegenden Fall spielte: verfasste Anzeigegutachten, deren Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung in Gang setzte - wurde im Einklang mit dem Gesetz vom Landesgericht zum "Sachverständigen" bestellt, mit der Pflicht, diese Anzeigegutachten darzulegen und zu ergänzen - Eindruck, den der Direktor erweckte, glich dem eines Zeugen der Anklage - der Grundsatz der Waffengleichheit leitet sich aus dem Begriff eines fairen Verfahrens her und ist in Absatz 3 lit d beispielhaft genannt ("unter denselben Bedingungen"): er fordert Gleichbehandlung des Direktors und der von der Verteidigung benannten Personen hinsichtlich des rechtlichen Gehörs.

Im vorliegenden Fall fehlte es an einer solchen Gleichbehandlung: die Art der Bestellung und die Stellung als "Sachverständiger" verliehen seinen Aussagen grösseres Gewicht als einem "sachverständigen Zeugen" der Verteidigung.

Umstände, die seine entscheidende Rolle verdeutlichen: er konnte der gesamten Verhandlung beiwohnen, Fragen an den "Angeklagten" und an Zeugen stellen sowie zu deren Aussage Stellung nehmen.

Schwierigkeit der Verteidigung, die Bestellung eines Gegenschachverständigen zu erwirken.

Ergebnis: Verletzung von Artikel 6 Absatz 1.

Keine Notwendigkeit, über die behauptete Verletzung von Absatz 3 lit d gesondert zu entscheiden.

II. Artikel 6 Absatz 2 der Konvention

Beschwerdepunkt wurde erstmals beim Gerichtshof vorgetragen - offensichtliche Verbindung zu den anderen Beschwerdepunkten - Gerichtshof ist zuständig, darauf einzugehen, aber im Hinblick auf das bezüglich Artikel 6 Absatz 1 erzielte Ergebnis keine Notwendigkeit, darüber zu entscheiden.

(1) Diese Leitsätze sind von der Kanzlei erstellt; sie binden den Gerichtshof nicht.

III. Artikel 50 der Konvention

Frage zur Entscheidung vorbehalten.

Bezugnahme auf frühere Urteile des Gerichtshofes

17.1.1970, Delcourt; 8.6.1976, Engel u.a.; 7.12.1976, Handyside;  
13.5.1980, Artico; 5.11.1981, X gegen Vereinigtes Königreich; 26.3.1982,  
Adolf; 9.4.1984, Goddi; 12.2.1985, Colozza

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, nach Artikel 43 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") und nach den einschlägigen Vorschriften seiner Verfahrensordnung als Kammer zusammengetreten, die sich aus folgenden Richtern zusammensetzt:

G. Wiarda, Präsident,  
J. Cremona,  
D. Bindschedler-Robert,  
F. Gölcüklü,  
F. Matscher,  
B. Walsh,  
K. Bernhardt,

sowie M.-A. Eissen, Kanzler, und H. Petzold, Vizekanzler, fällt in der Sache Bönisch (\*) nach nichtöffentlicher Beratung am 23. Jänner und 22. April 1985, folgendes, unter dem letztgenannten Datum angenommene Urteil:

#### VERFAHREN

1. Der Fall wurde innerhalb der in Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 47 der Konvention festgelegten Frist von drei Monaten von der Europäischen Kommission für Menschenrechte ("die Kommission") und von der Regierung der Republik Österreich ("die Regierung") am 16. Juli bzw. am 21. August 1984 vor den Gerichtshof gebracht. Der Fall geht zurück auf eine Beschwerde (Nr. 8658/79) gegen die Republik Österreich, welche Helmut Bönisch, ein deutscher Staatsbürger, am 18. Juni 1979 bei der Kommission gemäss Artikel 25 erhoben hatte.

Der Antrag der Kommission nimmt Bezug auf Artikel 44 und 48 sowie auf die Erklärung mit der Österreich die obligatorische Zuständigkeit des Gerichtshofes (Artikel 46) anerkannt hat; der Antrag der Regierung bezieht sich auf Artikel 48. Ziel der Anträge ist es, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob der dem Fall zugrundeliegende Sachverhalt eine Verletzung der Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 1 und 3 lit d der Konvention durch den belangten Staat darstellt.

2. In Beantwortung einer gemäss Par. 33 Absatz 3 lit b der Verfahrensordnung des Gerichtshofes gestellten Anfrage teilte die Vertreterin der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 30. Juli 1984 dem Kanzler mit, dass ihre Regierung nicht beabsichtige, sich am Verfahren zu beteiligen.

Der Beschwerdeführer dagegen erklärte, dass er an dem vorm Gerichtshof anhängigen Verfahren teilnehmen wolle, und benannte den Rechtsanwalt, der ihn vertreten würde (Par. 30 und 33 Absatz 3 lit d).

(\*) Anmerkung des Kanzlers: Der Fall hat die Nummer 6/1984/78/122. Die zweite Zahl bezeichnet das Jahr, in dem der Gerichtshof mit dem Fall befasst wurde, und die erste Zahl seinen Platz auf der Liste der Fälle, die in jenem Jahr vor den Gerichtshof gebracht worden sind; die beiden letzten Zahlen geben den Rang des Falles auf der Liste der Fälle bzw. der (vor der Kommission) vorgebrachten Beschwerden an, mit denen der Gerichtshof seit seiner Errichtung befasst wurde.

3. Der aus sieben Richtern zu bildenden Kammer gehörten von amts- wegen F. Matscher, der gewählte österreichische Richter (Artikel 43 der Konvention), und G. Wiarda, der Präsident des Gerichtshofes (Par. 21 Absatz 3 lit b der Verfahrensordnung), an. Am 2. August 1984 zog der Präsident in Gegenwart des Kanzlers mittels Los die Namen der anderen fünf Mitglieder der Kammer und zwar D. Bindschedler-Robert, D. Evrigenis, F. Gölcüklü, E. García de Enterría und B. Walsh (Artikel 43 a.E. der Konvention und Par. 21 Absatz 4 der Verfahrensordnung). Nachträglich wurden D. Evrigenis und E. García de Enterría, die hinsichtlich dieses Falles an einer Teilnahme verhindert waren, durch die Ersatzrichter J. Cremona und R. Bernhardt ersetzt (Par. 24 Absatz 1).

4. Nachdem G. Wiarda das Amt des Kammervorsitzenden (Par. 21 Absatz 5) übernommen hatte, konsultierte er über den Vizekanzler den Prozessbevollmächtigten der Regierung, den Delegierten der Kommission und den Rechtsanwalt von Herrn Bönisch hinsichtlich der Erforderlichkeit eines schriftlichen Verfahrens (Par. 37 Absatz 1). Am 17. September 1984 ordnete er an, dass sowohl der Prozessbevollmächtigte als auch der Anwalt des Beschwerdeführers bis zum 15. Dezember 1984 einen Schriftsatz einbringen könnten und dass der Delegierte zu einer schriftlichen Erwidern binnen zwei Monaten ab dem Datum berechtigt sei, an dem ihm vom Kanzler der letzteingebrachte der zuvor erwähnten Schriftsätze übermittelt worden war.

Der Kanzler erhielt den Schriftsatz des Beschwerdeführers am 17. Dezember und jenen der Regierung am 28. Dezember 1984.

Am 3. Jänner 1985 teilte der Sekretär der Kommission dem Kanzler mit, dass der Delegierte seine Stellungnahme in der Verhandlung unterbreiten werde. Zum selben Datum setzte der Präsident, nachdem er durch den Kanzler den Prozessbevollmächtigten der Regierung, den Delegierten der Kommission und den Rechtsanwalt des Beschwerdeführers konsultiert hatte, den Beginn der mündlichen Verhandlung auf den 21. Jänner fest (Par. 38). Zuvor hatte er dem Beschwerdeführer die Erlaubnis erteilt, sich in der Verhandlung der deutschen Sprache zu bedienen (Par. 27 Absatz 3).

Am 17. Jänner übermittelte die Kommission dem Kanzler eine Anzahl von Schriftstücken, um deren Beibringung der Kanzler im Auftrag des Präsidenten ersucht hatte.

5. In der Zwischenzeit, am 26. November 1984, hatte der Beschwerdeführer dem Kanzler ein Schreiben mit dem Antrag übersandt, der Präsident solle der Regierung empfehlen, die Vollstreckung von gegen den Angeklagten in Österreich verhängten Geldstrafen bis zur Urteilsfällung durch den Gerichtshof im gegenständlichen Fall auszusetzen (Par. 36 und unten Abschnitt 19). Der Präsident trat daraufhin mit der Regierung in Verbindung, welche am 17. Dezember erwiderte, dass sie sich dazu nicht äussern wolle. Obwohl Präsident Wiarda die Auffassung vertrat, dass die Eintreibung der in Rede stehenden Geldstrafen keine schwere und nicht wiedergutzumachende Massnahme darstelle, drückte er am 19. Dezember durch den Kanzler und ohne die endgültige Entscheidung des Gerichtshofes in der Hauptsache zu präjudizieren, den Wunsch aus, dass die österreichischen Behörden die Möglichkeit einer Aussetzung der Vollstreckung in Betracht ziehen sollten. Der Ständige Vertreter Österreichs beim Europarat teilte dem Kanzler am 11. Jänner 1985 mit, dass dieser Wunsch den zuständigen Stellen zur Kenntnis gebracht worden war.

6. Die mündliche Verhandlung fand am festgelegten Tag öffentlich im Palais der Menschenrechte in Strassburg statt. Unmittelbar vor ihrem Beginn hat der Gerichtshof eine vorbereitende Sitzung abgehalten.

Vor dem Gerichtshof sind aufgetreten:

- für die Regierung

H. Türk, Rechtsberater,  
Bundesministerium für Auswärtige  
Angelegenheiten,  
G. Kabelka, Staatsanwältin,  
Bundesministerium für Justiz  
G. Lindner, Ministerialrat,  
Bundesministerium für Gesundheit und  
Umweltschutz,

Prozessbevollmächtigter

Berater;

- für die Kommission

H. Schermers,

Delegierter;

- für den Beschwerdeführer

D. Roessler, Rechtsanwalt,  
B. Thaler, Rechtsanwältin,

Rechtsanwälte.

Der Gerichtshof hat die Ausführungen und die Antworten auf seine Fragen von H. Türk, G. Kabelka und G. Lindner für die Regierung, von H. Schermers für die Kommission und von D. Roessler für den Beschwerdeführer gehört. Die verschiedenen Sprecher haben auch einige Schriftstücke vorgelegt.

Der Beschwerdeführer reichte am 19. Februar drei weitere Schriftstücke ein.

TATBESTAND

I. Die Umstände des Falles

7. Der Beschwerdeführer, ein 1936 geborener deutscher Staatsbürger, lebt in Wien. Er betreibt eine Firma, die auf das Räuchern von Fleisch spezialisiert ist. Er hatte die Betriebsanlage von der Firma Krizmanich GmbH gekauft, die von da an Bönisch GmbH hiess, und zwar nach dem Tod von Herrn Krizmanich im Jahre 1975.

## A. Hintergrund

8. Herr Krizmanich war nach den damals anwendbaren Gesetzesbestimmungen von der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung (die Bundesanstalt") wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung im Zusammenhang mit dem von ihm angewandten Räucherverfahren bei der Staatsanwaltschaft angezeigt worden. Im Verlaufe dieses Verfahrens war im Jahre 1973 die Medizinische Fakultät der Universität Wien ersucht worden, ein Fakultätsgutachten zu erstellen. In diesem Gutachten wurde die höchstzulässige Menge einer krebserregenden Substanz namens Benzpyren 3.4 in geräuchertem Fleisch mit eins zu einer Milliarde ("ppb") angegeben.

9. Nachdem Herr Bönisch die Firma gekauft hatte, wurden ähnliche Beschwerden bei der Staatsanwaltschaft eingebracht. Diese führten zur Strafverfolgung des Beschwerdeführers vor dem Bezirksgericht Wien (22. Mai 1975 und 27. Jänner 1977) sowie vor dem Landesgericht Wien (28. Oktober 1976). Indem sich diese Gerichte hauptsächlich auf Sachverständigengutachten des Direktors der Bundesanstalt (siehe unten Abschnitt 20) stützten, kamen sie zum Ergebnis, dass die mit dem angegriffenen Räucherverfahren hergestellten Produkte wegen ihres übermäßig hohen Gehalts an Benzpyren 3.4 - mehr als ein ppb - gesundheitsschädlich seien und dass ihr Vertrieb folglich eine Verletzung von Par. 56 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes 1975 ("das Gesetz von 1975") darstelle. Es wurde ferner herausgefunden, dass die Produkte infolge eines übermäßig hohen Wassergehalts, der für den Verbraucher nicht erkennbar war, verfälscht waren, wodurch gegen Par. 63 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes von 1975 verstossen wurde. Herr Bönisch wurde dementsprechend verurteilt. Seine Berufungen gegen diese Urteile, welche für den gegenständlichen Fall nicht von Bedeutung sind, waren erfolglos.

## B. Verfahren, die den gegenständlichen Fall veranlasst haben

### 1. Das erste Verfahren

10. Im Oktober 1976 entnahm das Marktamt der Stadt Wien zwei Proben geräucherten Fleisches aus der Produktion der Firma Bönisch, während es zwei Gegenproben von denselben Stücken beim Beschwerdeführer beliess (siehe unten Abschnitt 20). Die Bundesanstalt wurde mit der Durchführung der Analyse dieser Proben betraut, die sie am 19. Oktober 1976 durchführte. Dabei stellte die Bundesanstalt eine Benzpyren-Konzentration von 2,7 bzw 3,0 ppb und einen übermäßigen Wassergehalt fest. Die Proben wurden deshalb als gesundheitsschädlich und verfälscht beschrieben. Die Stellungnahme der Bundesanstalt, die am 28. November 1976 vom Direktor der Bundesanstalt verfasst worden war, führte zu einem Anzeigegutachten; dieses wurde vom Marktamt im Hinblick auf die Einleitung eines Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft übermittelt.

11. Die Sache kam vor denselben Richter des Landesgerichts, der im Jahre 1976 mit einer früheren Sache gegen den Beschwerdeführer befasst gewesen war (siehe oben, Abschnitt 9). Gemäss Par. 48 des Gesetzes von 1975 bestellte er erneut den Direktor der Bundesanstalt zum Sachverständigen, um ihn in Zusammenhang mit dem unterbreiteten Gutachten zu vernehmen. Am 17. April 1978 lehnte Herr Bönisch sowohl den Richter als auch den Sachverständigen als befangen ab. Er machte geltend, die Führung des Verfahrens habe gezeigt, dass beide gegen ihn voreingenommen und entschlossen seien, seine Verteidigungsrechte zu missachten, und zwar insbesondere das - durch Artikel 6 der Konvention gewährte - Recht auf Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen der Verteidigung unter denselben Bedingungen wie derjenigen der Anklage. Zusätzlich beantragte der Beschwerdeführer die Vernehmung einiger Sachverständiger.

Am 26. April 1978 wies der Präsident des Landesgerichts den Ablehnungsantrag hinsichtlich des Untersuchungsrichters als unbegründet ab. Hingegen fand keine formelle Prüfung des Ablehnungsantrags hinsichtlich des Sachverständigen statt; tatsächlich nahm der Sachverständige am Verfahren teil.

12. Am 29. Juni 1978 vernahm das Landesgericht auf Antrag von Herrn Bönisch Herrn Prändl, den Vorstand des Instituts für Fleischhygiene, Fleischtechnologie und Lebensmittelkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien, als Zeugen. Nach dem von diesem Institut nach Analyse der beiden Gegenproben unterbreiteten schriftlichen Gutachten betrug die Konzentration von Benzpyren lediglich 0,75 bzw. 0,12 ppb, sodass demgemäss kein Grund zur Beanstandung gegeben war.

Über Befragen sowohl durch den Richter als auch durch den Sachverständigen erklärte der Zeuge im Detail die von seinem Institut angewandte Analysemethode, die der von der Bundesanstalt für Fleischforschung in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten sehr ähnlich war.

Daraufhin legte der Sachverständige sein eigenes Gutachten dar. Hinsichtlich der Benzpyren-Konzentration betonte er, dass die von der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung verwendete Methode besonders strengen Kriterien unterworfen sei, die genau eingehalten würden; der Genauigkeitsgrad sei maximiert und die Fehlerquote übersteige nicht 20 %. Demgegenüber kritisierte er die vom Zeugen verwendete Methode; seiner Auffassung nach müsse die Fehlerquote beträchtlich sein, da die gewonnenen Ergebnisse hinsichtlich jeder der beiden Gegenproben erheblich voneinander abwichen, während die Analyse der Bundesanstalt bei beiden Stücken ähnliche Ergebnisse zeigte. Er hob hervor, dass die Produkte aus dem Betrieb von Herrn Bönisch einen Wassergehalt von 3,6 % aufwiesen, während dieser nach dem Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus) 1,8 % nicht übersteigen dürfe.

Herr Bönisch, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war, gab seinerseits an, dass ein Wassergehalt unter 1,8 % technisch unerreichbar sei, und beantragte die Vernehmung eines Sachverständigen für Fleisch- und Wurstverarbeitung zu diesem Punkt. Das Landesgericht lehnte dies mit der Begründung ab, dass Schwarzräuchern eben verboten sei, wenn der Wassergehalt nicht unter die vorgeschriebene Höhe gesenkt werden könne.

13. In einem am selben Tag (29. Juni 1978) gefällten Urteil erkannte das Landesgericht den Beschwerdeführer des Vergehens gemäss Par. 56 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sowie Par. 63 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes von 1975 für schuldig und verurteilte ihn zu zwei Monaten Freiheitsstrafe. Im einzelnen wurde darin betont, dass die Bundesanstalt Herrn Bönisch zum Zeitpunkt der Übernahme des Betriebs die Anforderungen des Lebensmittelbuchs mitgeteilt habe, dass der Beschwerdeführer die gegen seinen Vorgänger eingeleiteten Strafverfahren gekannt habe und dass darüberhinaus auch gegen ihn Strafverfahren aus demselben Grund geführt worden waren, er aber trotzdem die Produktion ohne Änderung der Methode fortgesetzt habe.

Das Landesgericht hielt das Gutachten des Direktors der Bundesanstalt für entscheidend und die Richtigkeit seiner Feststellungen für unbestreitbar. Es teilte die Ansicht, dass die voneinander abweichenden Ergebnisse, zu welchen das Institut für Fleischhygiene, Fleischtechnologie und Lebensmittelkunde der Veterinärmedizinischen Universität gelangt war, fehlerhaft seien. Es hielt fest, dass selbst dann, wenn man bei den Ergebnissen der Bundesanstalt eine Fehlerquote von 20 % berücksichtige, die Benzpyren-Konzentration bei den Produkten des Beschwerdeführers das zulässige Ausmass (1 ppb) bei weitem übersteige. Die krebserregende Wirkung dieser Substanz wurde als durch die Medizinische Fakultät erwiesen angesehen (siehe oben, Abschnitt 8); der vom Beschwerdeführer angetretene Gegenbeweis - im einzelnen Briefe von zwei deutschen Sachverständigen und eine von drei weiteren Sachverständigen verfasste Publikation - erschien ihm nicht überzeugend.

14. Herr Bönisch legte Berufung ein. Im wesentlichen beanstandete er, dass der Direktor der Bundesanstalt sich nicht der Meinung seiner Kollegen angeschlossen habe, welche - nach Ansicht von Herrn Bönisch - nichtsdestoweniger die herrschende Meinung wiedergaben, und machte geltend, dass der Direktor befangen gewesen sei. Er erhob auch grundsätzliche Bedenken gegen die Bestellung gerade jener Person zum gerichtlichen Sachverständigen, die die Sache der Staatsanwaltschaft angezeigt hatte, und beanstandete, dass diese Person als gerichtlicher Sachverständiger gehört worden war, während Herr Prändl lediglich als Entlastungszeuge aufgetreten war; darin sah er einen Verstoss gegen die Erfordernisse des Artikel 6 der Konvention. Zudem beantragte er die Vernehmung mehrerer Sachverständiger.

Das Oberlandesgericht Wien verwarf die Berufung am 19. Dezember 1978. Hinsichtlich der krebserregenden Wirkung von Benzpyren vermerkte es, dass das Landesgericht seine Entscheidung auf das Gutachten der Medizinischen Fakultät gestützt habe, welches nach ständiger Rechtsprechung nicht bestritten werden könne. Darüberhinaus habe sich das Landesgericht umfassend mit allen bedeutsamen Gesichtspunkten des Falles auseinandergesetzt, bevor es feststellte, dass die durch den Beschwerdeführer hergestellten Produkte verfälscht und gesundheitsschädlich seien. Die Feststellungen des Landesgerichts liessen insofern keinen Zweifel offen, als sie sich auf die detaillierten Darlegungen des Sachverständigen stützten. Da der letztere die Argumente von Herrn Bönisch bereits widerlegt habe, sei es nicht notwendig gewesen, zusätzliche Beweise zur Verfälschtheit und Schädlichkeit der besagten Produkte aufzunehmen. Im einzelnen lehnte das Oberlandesgericht die Vernehmung eines Gegenschverständigen ab, da das im erstinstanzlichen Verfahren erstattete Gutachten mit keinerlei Mängel behaftet sei (Par. 125 und 126 Strafprozessordnung). Letztlich wies es den Ablehnungsantrag bezüglich des Direktors der Bundesanstalt als Sachverständigen (Par. 120 Strafprozessordnung) ab.

## 2. Das zweite Verfahren

15. Nach einer Analyse von Proben aus den im Betrieb des Beschwerdeführers hergestellten Produkten im Oktober 1977 und Mai 1978 fand die Bundesanstalt erneut eine unzulässig hohe Benzpyren-Konzentration (6,1 ppb) und einen undeckelt hohen Wassergehalt.

Demgemäss wurde gegen den Beschwerdeführer beim Landesgericht Wien ein Strafverfahren eingeleitet. Die Sache kam vor denselben Richter wie das letzte Mal; dieser bestellte erneut den Direktor der Bundesanstalt gemäss Par. 48 des Gesetzes von 1975 zum Sachverständigen.

16. Die Verhandlung fand am 20. September 1979 statt. Unter Berufung auf Artikel 6 der Konvention lehnte Herr Bönisch den Sachverständigen erfolglos ab. Das Landesgericht betonte, das Gesetz von 1975 schreibe die Bestellung eines Bediensteten der Bundesanstalt zum Sachverständigen vor; es fügte an, auch wenn der Direktor zuvor für den Beschwerdeführer nachteilige Gutachten erstattet habe, könne dies die Ablehnung nicht rechtfertigen.

Anschliessend legte der Sachverständige sein Anzeigegutachten dar. Auf Befragen des Landesgerichts über jüngste Forschungsergebnisse, von denen behauptet wurde, sie könnten die Ansicht des Beschwerdeführers stützen, erkannte er an, dass diese neue Forschung zu weniger bestimmten Ergebnissen in bezug auf die krebserregende Wirkung von Benzpyren geführt habe. Dies habe aber nicht zur Folge, dass das Gutachten der Medizinischen Fakultät für die konkreten Umstände an Bedeutung verliere. Auf Befragen der Verteidigung erklärte er die von der Bundesanstalt bei der Lebensmittelanalyse verwendete Methode, die es ermögliche, 80 % des Benzpyrens aufzufinden; er räumte ein, dass sich diese Methode von jener unterscheide, welche die deutsche Bundesanstalt verwende, erklärte aber, nicht an die Ergebnisse einer ausländischen Behörde gebunden zu sein. Die Verteidigung beantragte die Vernehmung weiterer Zeugen zu dieser Frage; das Landesgericht gab diesem Antrag nicht statt, da es sich durch die Gutachten der Medizinischen Fakultät und des Sachverständigen der Bundesanstalt als hinreichend unterrichtet ansah.

17. Am selben Tag (20. September 1979) sprach das Landesgericht den Beschwerdeführer der Vergehen gegen Par. 56 und Par. 63 des Gesetzes von 1975 schuldig. Aus Gründen, die mit denen in seinem Urteil vom 29. Juni 1978 (siehe oben, Abschnitt 13) nahezu identisch sind, verurteilte es ihn zu einer einmonatigen Freiheitsstrafe.

18. Herr Bönisch legte gegen diese Entscheidung Berufung ein, die er ähnlich begründete wie die im ersten Verfahren (siehe oben, Abschnitt 14).

Das Oberlandesgericht Wien verwarf die Berufung am 20. Mai 1980. Seiner Ansicht nach sei die Bestellung einer bestimmten Person zum Sachverständigen nicht untersagt, es sei denn, dass diese Person auch nicht als Zeuge vernommen werden könnte (Par. 152 Absatz 1 Ziffer 1 Strafprozessordnung); ausserdem habe der Beschwerdeführer es verabsäumt, irgendwelche Gründe anzugeben, die Zweifel an der Unparteilichkeit oder sachlichen Qualifikation des Direktors der Bundesanstalt entstehen liessen. Auch wenn der Direktor zugegebenermassen bereits bei einigen Gelegenheiten für den Beschwerdeführer ungünstige Gutachten abgegeben habe, rechtfertige dies nicht, wie das Landesgericht zu Recht festgestellt habe, seine Ablehnung. Hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention betonte das Oberlandesgericht, Par. 48 des Gesetzes von 1975 sehe vor, dass jener Bedienstete der Bundesanstalt, der die Proben analysiert oder das Anzeigegutachten erstellt habe, zum Sachverständigen bestellt werden solle. Unter Abweisung des von Herrn Bönisch gestellten Antrags auf ein Gegengutachten wiederholte das Oberlandesgericht hinsichtlich der verbleibenden Fragen die in seinem Urteil vom 19. Dezember 1978 enthaltene Begründung (siehe oben, Abschnitt 14).

19. Am 28. Februar 1984 wandelte der Bundespräsident in Ausübung seines Gnadenrechtes die zwei Verurteilungen des Beschwerdeführers zu Freiheitsstrafen in Geldstrafen von 30.000 und 15.000 Schilling um (siehe oben, Abschnitte 13 und 17).

## II. Die einschlägige österreichische Gesetzgebung und Rechtsprechung

### A. Das Gesetz von 1975

20. Nach dem Gesetz von 1975 hat das Marktamt einer Stadt regelmässig Lebensmittelproben zu entnehmen und diese zur Analyse der Bundesanstalt zu übersenden (Par. 43), wobei eine versiegelte Gegenprobe für einen privaten Sachverständigen verfügbar gemacht werden muss, den die der Untersuchung unterworfenen Firma konsultieren will. Dieser Sachverständige muss besondere sachliche Qualifikationen sowie eine spezielle Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit besitzen (Par. 47 und 50).

Mehrere Bedienstete der Bundesanstalt sind mit der Untersuchung von Proben befasst, für die sie dem wissenschaftlichen Stand entsprechende Techniken anwenden. Die einzelnen Ergebnisse werden dem Direktor der Bundesanstalt unterbreitet, der einen Bericht verfasst.

Wenn die Bundesanstalt einen Grund für den Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung findet, ist dies in ihrem Bericht festzustellen und bei der zuständigen Behörde anzuzeigen (Par. 44). In der Praxis wird das Anzeigegutachten dem Marktamt übersendet, welches es in solchen Fällen an den öffentlichen Ankläger weiterleitet. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob ein Strafverfahren eingeleitet werden soll oder nicht, aber für gewöhnlich schliesst sie sich dem Gutachten der Bundesanstalt an.

21. Während in derartigen Fällen die Vorschriften der Strafprozessordnung anwendbar sind, wird ihnen von Par. 48 des Gesetzes von 1975 insoweit derogiert, als der Sachverständigenbeweis betroffen ist:

"Hat das Gericht gegen den Befund oder das Gutachten einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Bedenken oder hält es eine Ergänzung des Befundes oder Gutachtens für erforderlich oder werden gegen den Befund oder das Gutachten begründete Bedenken vorgebracht, so hat es einen Bediensteten dieser Bundesanstalt, der mit der Untersuchung oder Begutachtung befasst war, zur Darlegung und Ergänzung ihres Befundes oder Gutachtens als Sachverständigen zu vernehmen ... . Im übrigen gelten für den Sachverständigenbeweis im gerichtlichen Strafverfahren die Bestimmungen der Strafprozessordnung ..."

Gemäss Par. 120 Strafprozessordnung sind die Namen der vom Gericht bestellten Sachverständigen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten mitzuteilen; sofern sie triftige Einwände erheben, sind andere Sachverständige zu bestellen.

Das Gericht hat folglich einen Bediensteten der Bundesanstalt, der die Analyse durchgeführt oder das Gutachten verfasst hat, zu benennen. Dieser Bedienstete kann jene Person sein, die das Gutachten erstellt hat, das als Anzeige diente und das Strafverfahren veranlasste; ein solcher Umstand vermag eine Ablehnung nicht zu begründen. Wenn andere Gründe vorliegen, wie zB eine persönliche Voreingenommenheit gegen den Beschuldigten, so kann der Sachverständige durch einen anderen Bediensteten der Bundesanstalt, der an der Analyse und der Erstellung des Gutachtens teilgenommen hat, ersetzt werden.

Wenn Zweifel bestehen bleiben oder wenn das Gutachten dieses Sachverständigen "dunkel, unbestimmt, im Widerspruche mit sich selbst" etc ist (Par. 125 und 126 Strafprozessordnung), kann das Gericht einen weiteren Sachverständigen hören.

Nach Par. 249 Strafprozessordnung sind nur der Ankläger und der Verteidiger oder der Angeklagte berechtigt, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu stellen. Allerdings kann das Gericht einen Sachverständigen ermächtigen, Zeugen und den Angeklagten zu befragen. Für Zeugen dagegen besteht diese Möglichkeit nicht.

#### B. Öffentliche Diskussion über das Gesetz von 1975 und die folgende Praxis

22. Sowohl die Vorschriften des Gesetzes von 1975 als auch bestimmte von den Gerichten und den Bundesanstalten befolgte Praktiken waren Gegenstand von Auseinandersetzungen im wissenschaftlichen Schrifttum und auch anlässlich einer durch das Bundesministerium für Justiz im Jahre 1977 durchgeführten Untersuchung. Die Angelegenheit wurde im Parlament vor der Verabschiedung des Gesetzes sowie in der Folge im Jahre 1978 erörtert, als ein Abänderungsvorschlag zu Par. 48 geprüft wurde (siehe oben, Abschnitt 21). Diese Abänderung, die tatsächlich nicht angenommen wurde, sah vor, dass sowohl der Sachverständige der Bundesanstalt als auch der vom Angeklagten beauftragte private Sachverständige lediglich als Zeugen zu vernehmen seien und dass in Zweifelsfällen ein unabhängiger Sachverständiger bestellt werden sollte.

Auch dass die Bediensteten der Bundesanstalt bestimmte Zahlungen als Taxen erhielten, gab Anlass zu einiger Diskussion, die in der Folge deren Einstellung bewirkte (siehe Abschnitte 64-66, 74, 81-83 und 122-125 des Berichts der Kommission, Abschnitt 7 des Schriftsatzes des Beschwerdeführers und Punkt C des Schriftsatzes der Regierung).

#### VERFAHREN VOR DER KOMMISSION

23. Herr Bönisch hatte eine erste Beschwerde (Nr. 8141/78) in bezug auf den oben in Abschnitt 9 angeführten Sachverhalt eingebracht. Die Kommission erklärte diese Beschwerde am 4. Dezember 1978 für unzulässig.

24. In seiner zweiten Beschwerde vom 18. Juni 1979 (Nr. 8658/79) wiederholte Herr Bönisch einige der in seiner früheren Beschwerde vorgebrachten Beanstandungen. Er behauptete u.a., dass das gegen ihn geführte Verfahren zwei Bestimmungen des Artikels 6 verletzt habe: Absatz 1 dadurch, dass gegen ihn kein faires Verfahren geführt worden sei, und Absatz 3 lit d durch die ungleiche Behandlung des Sachverständigen der Bundesanstalt und des Sachverständigen der Verteidigung, der lediglich als Zeuge vernommen worden war.

25. Die Kommission erklärte die Beschwerde am 14. Juli 1982 für zulässig.

In ihrem Bericht vom 12. März 1984 (Artikel 31) vertrat die Kommission einstimmig die Auffassung, dass eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 3 lit d in den beiden beanstandeten Verfahren und von Artikel 6 Absatz 1 im ersten Verfahren stattgefunden habe. Der volle Wortlaut der Auffassung der Kommission wird im Anhang zum vorliegenden Urteil wiedergegeben (\*).

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

26. Der Beschwerdeführer behauptet, Opfer einer Verletzung von Artikel 6, Absätze 1, 2 und 3 lit d zu sein, welcher lautet:

"1. Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise (...) gehört wird, und zwar von einem (...) Gericht, das (...) über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. (...)

2. Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

3. Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

(...)

d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;

(...)."

Diese Verletzung ergäbe sich einerseits aus der vorherrschenden Stellung des Direktors der Bundesanstalt, der vom Landesgericht Wien in den zwei betreffenden Verfahren zum Sachverständigen bestellt worden war, und andererseits aus der gesetzlichen Regelung, wie sie sich aus der kombinierten Anwendung von Par. 44 und 48 des Gesetzes von 1975 ergibt.

(\*) Anmerkung des Kanzlers: Dieser Anhang erscheint nur in den Amtssprachen, und zwar in der gedruckten Fassung des Urteils (Band 92 der Serie A der Veröffentlichungen des Gerichtshofes).

27. Hinsichtlich des zweiten Vorbringens verweist der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung, wonach er sich in einem Verfahren, das auf eine Individualbeschwerde zurückgeht, soweit als möglich auf die Prüfung der Fragen zu beschränken hat, die der konkrete, ihm vorliegende Fall aufwirft (siehe u.a. das Adolf-Urteil vom 26. März 1982, Serie A Nr. 49, S. 17, Abschnitt 36). Aufgabe des Gerichtshofes ist es demnach nicht, die angefochtene Bestimmung des innerstaatlichen Rechts in abstracto im Hinblick auf die Konvention zu prüfen, sondern vielmehr die Art und Weise, in welcher diese Bestimmung auf den Beschwerdeführer angewandt worden ist (siehe u.a. das Urteil X gegen Vereinigtes Königreich vom 5. November 1981, Serie A Nr. 46, S. 19, Abschnitt 41 a.E., und das oben erwähnte Adolf-Urteil, a.a.O.).

I. Behauptete Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 und 3 lit. d

28. Die Kommission stützt ihre Begründung im wesentlichen auf Absatz 3 lit. d des Artikel 6. In der Verhandlung vom 21. Jänner 1985 regte der Delegierte der Kommission allerdings an, dass sich der Gerichtshof alternativ auch auf Absatz 1 stützen könne, da seiner Meinung nach das Recht auf ein faires Verfahren nicht beachtet worden sei. Die Regierung bestreitet diese Auffassung.

29. Wörtlich genommen, bezieht sich lit. d des Absatz 3 auf Zeugen und nicht auf Sachverständige. Der Gerichtshof erinnert allerdings daran, dass die in Absatz 3 enthaltenen Garantien Bestandteile des Begriffs eines fairen Verfahrens sind, wie er in Absatz 1 enthalten ist (siehe u.a. das Artico-Urteil vom 13. Mai 1980, Serie A Nr. 37, S. 15, Abschnitt 32, das Goddi-Urteil vom 9. April 1984, Serie A Nr. 76, S. 11, Abschnitt 28, und das Colozza-Urteil vom 12. Februar 1985, Serie A Nr. 89, S. 14, Abschnitt 26). Unter den Umständen des gegenständlichen Falles erachtet der Gerichtshof trotz gebührender Beachtung auch der Garantien nach Absatz 3, darunter die in lit. d aufgezählten, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers unter der allgemeinen Vorschrift des Absatz 1 zu prüfen ist (siehe als jüngstes Erkenntnis das oben erwähnte Colozza-Urteil, a.a.O.).

30. Die Regierung betont, dass ein "Sachverständiger" nach österreichischem Recht ein neutraler und unparteilicher Helfer des Gerichts sei, der vom Gericht selbst bestellt werde, und dass die Anwendung von Par. 48 des Gesetzes von 1975 hieran nichts ändere. Nach den Ausführungen des Beschwerdeführers könne der Direktor der Bundesanstalt nicht als ein "Sachverständiger" im klassischen Sinn des Wortes angesehen werden; der Beschwerdeführer teilt die Auffassung der Kommission, dass ein derartiger Sachverständiger richtigerweise als "Belastungszeuge" bezeichnet werden müsse (Artikel 6 Absatz 3 lit. d).

31. Was das innerstaatliche Recht betrifft, so fällt es dem Gerichtshof nicht zu, von der Definition abzuweichen, mit der die Regierung den Begriff des "Sachverständigen" versehen hat. Um aber die Rolle zu beurteilen, die der Direktor der Bundesanstalt im vorliegenden Fall gespielt hat, ist für den Gerichtshof nicht allein die in der österreichischen Gesetzgebung verwendete Terminologie ausschlaggebend; er muss vielmehr die prozessuale Stellung, die der Direktor einnahm, sowie die Art und Weise, in der er seine Funktion erfüllte, berücksichtigen.

Diesbezüglich hatte der Direktor die Anzeigegutachten der Bundesanstalt verfasst, und deren Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft hatte die Strafverfahren gegen Herrn Bönisch in Gang gesetzt (siehe oben, Abschnitte 10 und 15). Danach war er vom Landesgericht Wien gemäss Par. 48 des Gesetzes von 1975 zum Sachverständigen bestellt worden (siehe oben, Abschnitte 11 und 15); nach dieser Vorschrift kam ihm die Aufgabe der "Darlegung und Ergänzung ... (des) Befundes oder Gutachtens" der Bundesanstalt zu (siehe oben, Abschnitt 21).

32. Es ist leicht zu verstehen, dass speziell aus der Sicht des Angeklagten an der Neutralität eines Sachverständigen Zweifel entstehen können, dessen Anzeige es war, welche die Einleitung der Strafverfolgung veranlasste. Im gegenständlichen Fall rückte der äussere Anschein den Direktor in die Nähe eines Belastungszeugen. Grundsätzlich versties seine Vernehmung in der Verhandlung nicht gegen die Konvention, aber der Grundsatz der Waffengleichheit, der zum Begriff eines fairen Verfahrens gehört (siehe, mutatis mutandis, das Delcourt-Urteil vom 17. Jänner 1970, Serie A Nr. 11, S. 15, Abschnitt 28) und in Absatz 3 lit. d des Artikel 6 beispielhaft genannt ist ("unter denselben Bedingungen" - siehe, mutatis mutandis, das Engel u.a.-Urteil vom 8. Juni 1976, Serie A Nr. 22, S. 39, Abschnitt 91), erforderte eine Gleichbehandlung des Direktors und jene Personen, die, in welcher Eigenschaft auch immer, von der Verteidigung benannt waren oder benannt werden konnten, hinsichtlich des rechtlichen Gehörs.

33. Der Gerichtshof erachtet wie die Kommission, dass eine derartige Gleichbehandlung bei den beiden in Rede stehenden Verfahren nicht gewährleistet war.

Erstens wurde der Direktor der Bundesanstalt vom Landesgericht nach österreichischem Recht zum "Sachverständigen" bestellt; jenen Rechtsbestimmungen entsprechend hatte er damit förmlich die Funktion eines neutralen und unparteilichen Helfers des Gerichts. Deshalb musste seinen Aussagen grösseres Gewicht zukommen als denen eines vernommenen "sachverständigen Zeugen", wie er im ersten Verfahren vom Angeklagten benannt worden war (siehe oben, Abschnitte 12 und 13); wenngleich seine Neutralität und Unparteilichkeit unter den konkreten Umständen bedenklich erscheinen konnten (siehe oben, Abschnitt 32).

Zusätzlich verdeutlichen verschiedene Umstände die entscheidende Rolle, die der Direktor hat spielen können.

In seiner Eigenschaft als "Sachverständiger" konnte er der gesamten Verhandlung beiwohnen, mit Ermächtigung des Gerichts Fragen an den Angeklagten und an Zeugen stellen und zu ihren Aussagen sofort Stellung nehmen (siehe oben, Abschnitt 21).

Das Ungleichgewicht zeigt sich besonders deutlich im ersten Verfahren wegen des Unterschieds der Stellung des gerichtlichen Sachverständigen einerseits und des "sachverständigen Zeugen" der Verteidigung andererseits. Als einfacher Zeuge konnte Herr Prändl erst zu seiner Vernehmung vor dem Landesgericht erscheinen; dabei wurde er sowohl vom Richter als auch vom Sachverständigen befragt; anschliessend wurde er in das Publikum entlassen (siehe oben, Abschnitt 12). Dagegen übte der Direktor der Bundesanstalt die ihm nach österreichischem Recht zustehenden Rechte aus. Tatsächlich befragte er Herrn Prändl und den Angeklagten unmittelbar.

34. Zudem bestand, wie es der Fall des Beschwerdeführers zeigte, wenig Möglichkeit für die Verteidigung, die Bestellung eines Gegen-sachverständigen zu erreichen (siehe oben, Abschnitte 11, 14, 16 und 18).

Wenn das zuständige Gericht Erläuterungen hinsichtlich des Gutachtens der Bundesanstalt für notwendig hält, muss es zuerst den Bediensteten der Bundesanstalt hören (Par. 48 des Gesetzes von 1975); das Gericht darf ausser unter den von Par. 125 und 126 der Strafprozessordnung geregelten Voraussetzungen (siehe oben, Abschnitt 21), von denen im gegenständlichen Fall keine vorlag, auf keinen anderen Sachverständigen zurückgreifen.

35. Demzufolge hat eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 stattgefunden.

Dieses Ergebnis enthebt den Gerichtshof von der Notwendigkeit, über die behauptete Verletzung des Absatz 3 lit. d von Artikel 6 gesondert zu entscheiden und die Argumente der Kommission hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Systems von Taxenzahlungen auf die Unparteilichkeit der Bediensteten der Bundesanstalt, die als Sachverständige auszusagen haben (Par. 48 des Gesetzes von 1975 - siehe oben, Abschnitt 22), zu prüfen.

## II. Behauptete Verletzung von Artikel 6 Absatz 2

36. In seinem Schriftsatz vom 17. Dezember 1984 behauptet Herr Bönisch, dass der Sachverhalt seiner Beschwerde auch in den Bereich von Artikel 6 Absatz 2 falle, weil entgegen dem Grundsatz der Unschuldsvermutung eine Beweislastumkehr stattgefunden habe.

Regierung und Kommission stimmen darin überein, dass dieser Beschwerdepunkt als unzulässig anzusehen sei, weil er nicht zuvor vor der Kommission vorgebracht worden war.

37. Der Gerichtshof weist den Einwand zurück. Obwohl der in Frage stehende Beschwerdepunkt im schriftlichen und mündlichen Vortrag des Beschwerdeführers vor der Kommission nicht erwähnt worden ist, steht er in offensichtlicher Verbindung mit den von ihm vorgetragenen Beschwerdepunkten (siehe, unter anderen, mutatis mutandis, das oben erwähnte Delcourt-Urteil, Serie A Nr. 11, S. 20, Abschnitt 40, und das Handyside-Urteil vom 7. Dezember 1976, Serie A Nr. 24, S. 30, Abschnitt 66). Dementsprechend ist der Gerichtshof zuständig, die Gelegenheit zu untersuchen, vorbehaltlich der Berücksichtigung möglicher Verfahrenshindernisse wie zB der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges. Da der Gerichtshof aber bereits eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 festgestellt hat, sieht er keinen zweckdienlichen Grund, auch über die Begründetheit dieses Beschwerdepunktes zu entscheiden.

## III. Anwendung von Artikel 50

38. In der Verhandlung vom 21. Jänner 1985 legte der Beschwerdeführer eine Anzahl von Schriftstücken vor, in denen er seine Ansprüche auf gerechte Entschädigung darlegte.

Da die Regierung zu diesen Ansprüchen noch nicht Stellung genommen hat, ist die Frage noch nicht entscheidungsreif. Dementsprechend ist es notwendig, die Angelegenheit zurückzustellen und das weitere Verfahren festzulegen, wobei die Möglichkeit einer Einigung zwischen dem belangten Staat und Herrn Bönisch zu berücksichtigen ist (Par. 53 Absatz 1 und 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes).

AUS DIESEN GRUNDEN ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG

1. dass eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 stattgefunden hat;
2. dass es nicht notwendig ist, das Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf Artikel 6 Absatz 2 zu prüfen;
3. dass die Frage der Anwendung von Artikel 50 noch nicht entscheidungsreif ist ;

demgemäss wird

- (a) die besagte Frage zur Gänze vorbehalten;
- (b) die Regierung aufgefordert, binnen der nächsten zwei Monate ihre schriftliche Stellungnahme zur besagten Frage vorzulegen und insbesondere dem Gerichtshof eine allfällige Einigung mit dem Beschwerdeführer bekanntzugeben;
- (c) das weitere Verfahren vorbehalten und es dem Präsidenten übertragen, dieses bei Bedarf festzusetzen.

Geschehen zu Strassburg, in englischer und französischer Sprache, und in öffentlicher Verhandlung im Palais der Menschenrechte am 6. Mai 1985 verkündet.

gez.: Gérard WIARDA  
Präsident

gez.: Marc-André EISSEN  
Kanzler

